

Grund des § 4 angehören, nach dem Verhältnisse der von ihrem Handwerksbetriebe veranlagten Gewerbesteuer erhoben. Der als Innungsbeitrag zu erhebende Prozentsatz dieser Steuer ist von der Innungsversammlung für 3 Jahre im voraus festzusetzen und beträgt für diejenigen Mitglieder, welche der Regel nach weder Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigen, nur die Hälfte des von den übrigen Mitgliedern zu erhebenden Prozentbetrags.

Mitglieder, welche der Innung freiwillig angehören, haben einen festen Beitrag zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschliessen, dass Zuschläge zu diesen Beiträgen zu entrichten sind. Die Zuschläge müssen, vorbehaltlich einer Ermässigung für die zu geringeren Beiträgen herangezogenen Mitglieder, für alle gleichmässig sein.

§ 17 soll lauten: Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur die der Innung auf Grund des § 4 angehörenden volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als  $\frac{1}{2}$  Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.

Für je fünf Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch fünf teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe zwei oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

§ 17a soll dahin abgeändert werden: Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens 3 Tage vorher mittels Bekanntmachung in den in § 60 bezeichneten Blättern einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, dass jeder Wahlberechtigte so viel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 25 und 29, Absatz 1, entsprechende Anwendung.

§ 18 zu streichen.

§ 20 soll lauten: Alle 2 Jahre im Januar findet eine Mitgliederversammlung statt, in welcher die Vertreter gewählt werden.

Die Abhaltung ausserordentlicher Mitglieder- oder Innungsversammlungen kann vom Vorstande beschliessen werden. Eine Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie von dem fünften Teile der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§ 21 soll lauten: Der Obermeister hat zu der Sitzung in den Fällen des § 20, Absatz 3, spätestens 3 Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes, in den Fällen des § 20, Absatz 4, spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages in den in § 60 bezeichneten Blättern einzuladen. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und so zeitig erfolgen, dass jedes Mitglied mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntnis davon erhält. Unterlässt der Obermeister des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, dieselbe einzuberufen und die Pflicht, den Obermeister hiervon zu benachrichtigen. Kommt der Obermeister oder die Vorstandsmitglieder dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Innungsmitglied berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 96, Absatz 5, der Gewerbeordnung anzurufen.

§ 22 soll folgende Fassung bekommen: Jedes stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als drei Vertretungen darf kein Mitglied führen. Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint, oder vor Schluss der Verhandlungen die Sitzung verlässt, verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluss der Innungsversammlung für die gewählten Vertreter 3 Mk., für ein Innungsmitglied 1 Mk. beträgt.

§ 23, Absatz 2, soll nach Zusatz lauten: Der Obermeister eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäss § 19 zugezogene Mitglieder des Gehilfenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich sonst ungebührlich benehmen, nach herbeigeführtem Versammlungsbeschluss aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§ 28 soll folgende Fassung erhalten: Der Obermeister wird alle 2 Jahre in der ersten Quartalsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Von den übrigen Mitgliedern scheidet jährlich die Hälfte aus. Die Neuwahl wird in jeder ersten Quartalsversammlung vorgenommen. Die Reihenfolge des Ausscheidens geschieht nach dem Dienstalder. Unter den Mitgliedern gleichen Dienstalder bestimmt das Los.

Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis 31. März.

§ 30, Absatz 5, soll lauten: Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Absatz 7: Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und zu genehmigen.

§ 36, Absatz 2, soll hinzugesetzt werden: und zwei Ersatzmänner.

§ 38 soll lauten: Die Entscheidung des Ausschusses, bei welchem ausser dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 39 soll folgenden Zusatz erhalten: Mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte, worunter sich zwei Gehilfen befinden müssen.

§ 40 soll Absatz 2, letzter Satz, gestrichen werden.

§ 41, im Absatz 4 soll es heissen: Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten

mindestens 48 Stunden vor dem Wahltermin schriftlich einzuladen. Die Einladung geht durch die Hand des Chefs; dieser ist verpflichtet, seinen Gehilfen davon Mitteilung zu machen. Im Absatz 6 soll es statt 4 Jahre 2 Jahre heissen.

§ 42 soll lauten: Die Mitglieder des Gehilfenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz barer Auslagen gewährt.

§ 43, der letzte Satz im Absatz 4 soll lauten: Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 48, im Absatz 1 soll gestrichen werden: die sich vorschriftsmässig ausweisen.

§ 49, Absatz 1, soll folgende Fassung erhalten: Gehilfen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten sämtliche offenen Stellen nachgewiesen.

Absatz 2 soll gestrichen werden.

§ 50, Absatz 1, soll den Zusatz erhalten: Alljährlich hat der Innungsvorstand über den zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Innung erforderlichen Kostenaufwand in Gemeinschaft mit fünf von der Innungsversammlung gewählten Beauftragten einen Haushaltplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen usw.

§ 50, Absatz 2, soll hinzugesetzt werden: Der Vorstand hat eine Abschrift des beschlossenen Haushaltplans der Aufsichtsbehörde einzureichen. Hat mindestens ein Viertel der Innungsmitglieder ausdrücklichen Widerspruch gegen den Haushaltplan oder einzelne Posten desselben erhoben, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen usw.

§ 53 soll hinzugefügt werden: Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte soll dem Kassensführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

§ 55 soll einen neuen Absatz erhalten, welcher lautet: Ausserdem wählt die Innungsversammlung einen Ausschuss von drei Mitgliedern, der verpflichtet ist, einmal jährlich die Kasse und die Belege einer unvermuteten Prüfung zu unterziehen und berechtigt ist, eine Prüfung auch zu anderer Zeit vorzunehmen.

§ 56, Absatz 1, soll Januar gestrichen und April dafür gesetzt werden. Absatz 3 soll lauten: Die Abnahme der Rechnung geschieht nach erfolgter Prüfung der Belege durch den gemäss § 55 gewählten Ausschuss durch die Innungsversammlung.

§ 57, im Absatz 2 soll es heissen: in den Publikationsorganen. Im Absatz 3 und 4 soll zwei Drittel gestrichen und dafür drei Fünftel gesetzt werden.

§ 58, Absatz 2, soll für Publikationsorgan, Publikationsorganen gesetzt werden.

§ 60 soll dahin abgeändert werden: Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlussfassung der Innungsversammlung in dem „Allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst“, der „Deutschen Uhrmacherzeitung“ und der „Leipziger Uhrmacherzeitung“, solange sie die Publikation kostenlos aufnehmen, erlassen.

Um pünktliches Erscheinen bittet

Mit kollegialem Gruss

Albert Bätge, Obermeister.

Am Dienstag, den 26. November d. J., abends 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, findet die ordentliche Quartalsversammlung im grossen Saale der „Kammersäle“, Teltower Strasse 1—4, statt, zu der alle Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Wahl des Ausschusses für das Lehrlingswesen.
3. Wahl des Ausschusses für das Gehilfen- und Herbergswesen.
4. Wahl der Beauftragten.
5. Wahl einer Gehilfen-Prüfungskommission.
6. Wahl einer Kommission zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltplan für das Jahr 1912.
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes, das Veröffentlichen von Schleuderpreisen den Mitgliedern zu untersagen.

Mit kollegialem Gruss

Albert Bätge, Obermeister.

## Vom Büchertisch.

Adressbuch für die deutsche Uhrenindustrie mit Einschluss verwandter Zweige und Hilfsgeschäfte, namentlich der Fabrikanten und Grosshändler des optischen und Schmuckwarenfaches, sowie der Musikwerkeindustrie. Paul Dünnhaupt, Buchdruckerei und Verlag, Köthen i. A. Preis gebunden 7,50 Mk.

Einige Stichproben haben leider gezeigt, dass das neue Adressbuch unzuverlässig ist. Wir finden Firmen, die schon seit 10 Jahren nicht mehr bestehen usw. Die Angabe auf dem Titelblatt, dass der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine bei der Herausgabe mitgewirkt habe, entspricht nicht den Tatsachen. Der Verband hat es ausdrücklich abgelehnt, sich bei der Mitherausgabe durch Uebnahme von Korrekturen zu beteiligen. Das Gesamturteil über das Adressbuch muss leider lauten: unbrauchbar! Wer das Buch trotzdem verwenden will, darf es nur mit grosser Vorsicht tun.

König.